

- Entwurf -

## Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

1. der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim,

nachstehend „Stadt“ genannt,

2. der Schulleitung der .....Schule, Frau/Herrn.....,

nachstehend „Schule“ genannt,

und

3. die ....., vertreten durch die/den Vorsitzende/n, Frau/Herrn .....,

nachstehend „Träger“ genannt,

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

### Präambel

Basierend auf dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung zur "Offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1" schließen die Stadt als Schulträger, die Schulleitung und der Trägereinen Kooperationsvertrag, mit dem die Aufgaben der Betreuung und Bildung von Kindern nach Unterrichtsende innerhalb des Offenen Ganztags dem Träger übertragen werden. Ziel ist der weitere Ausbau von außerunterrichtlichen Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ guten und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot. Die Kooperation zwischen der Stadt, der Schulleitung und dem Träger erfolgt partnerschaftlich, wertschätzend und zielführend zum Wohle der Kinder in Bornheim. Es wird ein enger Bezug zwischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten hergestellt, um so ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes System von Schule und Jugendhilfe sicherzustellen.

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung der offenen Ganztagschule an der .....Schule. Durchführender Träger ist/sind .....

## **§ 2 Zeitrahmen**

1. Die außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Angebote sind im Einvernehmen zwischen Träger und Schule so zu organisieren, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verlässlich betreut werden.
2. Die Betreuungszeiten durch den Träger erstrecken sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis maximal 16:00 Uhr.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Betreuungszeiten bei Bedarf auch im Laufe des Schuljahres angepasst werden können. Hierüber haben sich die Vertragspartner einvernehmlich zu verständigen.
4. Die Schulen, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule vorhalten, stellen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass in der Zeit zwischen 8 und 12 Uhr in der Regel kein Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Angebote des Trägers dürfen nicht zur Vertretung des Schulunterrichts genutzt werden.
5. Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung durch den Träger. Lediglich an unterrichtsfreien Tagen, zu denen Elternsprechtage, pädagogische Konferenzen, Brückentage und bewegliche Ferientage zählen, erfolgt eine Betreuung der teilnehmenden Schüler durch den Träger die in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, zumindest aber bis 15 Uhr stattzufinden hat. Darüber hinausgehende Zeiten müssen mit den Kooperationspartnern im Vorfeld abgesprochen werden.
6. Die Ferienbetreuung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie stellt ein zusätzliches Angebot dar. Der Träger stellt bei ausreichendem Bedarf, d.h. bei mindestens 25% verbindlich angemeldeten Kindern, eine Betreuung für maximal 5 Wochen während der Oster-, Sommer- und Herbstferien zur Verfügung. Für die Ferienbetreuung entstehen für die Eltern zusätzliche Kosten.

## **§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Kooperationspartner**

Offener Ganztag ist eine gemeinsame Aufgabe aller drei Kooperationspartner. Das Konzept zielt darauf ab, dass Schule und Jugendhilfe sich gleichberechtigt begegnen. Die Partner verpflichten sich, den Offenen Ganztag im Sinne einer Verzahnung von unterrichtlichem und außerunterrichtlichem Angebot weiterzuentwickeln. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien sind durch den Runderlass des Landes nicht im Detail geregelt. Dieser Vertrag beschreibt im Sinne der Ausgewogenheit die Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten. Schule und Träger verpflichten sich, in allen Fragen, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, und zwar auf der Basis der gemeinsam erarbeiteten und jeweils vor Ort gültigen Kommunikations- und Organisationsstrukturen.

## **§ 4 Fachlicher Austausch / Gremien**

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich, im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit alle notwendigen Informationen bereitzustellen und die erforderlichen

Absprachen zu treffen. Die Kooperationspartner treffen sich bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

2. Ein fachlicher Austausch zwischen den Lehrkräften der Schule und den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern des Trägers wird sichergestellt. Bei Bedarf nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers an schulischen Konferenzen teil. Es werden Organisationsstrukturen aufgebaut, die die Herausbildung einer Einheit und die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen.
3. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der OGS erfolgt in der Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern und dem Träger, bei Bedarf auch unter Beteiligung des Schulträgers. Über die Schulkonferenz wird ein entsprechendes Gremium einberufen, besetzt und mit Belangen des Ganztags beauftragt.

## **§ 5 Aufgaben der Stadt**

### 1. Einrichtung und Ausbau des Offenen Ganztags

Die Stadt übernimmt gemäß § 9 Absatz 3 Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Landes NRW vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr.2) die kommunale Verantwortung für den Ausbau und - in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern - die inhaltliche Weiterentwicklung des Offenen Ganztags in Bornheim.

### 2. Räumlichkeiten, Ausstattung

Die Stadt stellt dem Träger die nach den mit dem Träger und der Schule abgestimmten konzeptionellen Erfordernissen ausgestatteten und bewirtschafteten Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

### 3. Bauunterhaltung, Reinigung

Die Stadt ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen; dies gilt auch für die Außenbereiche.

### 4. Haftung

Die Stadt haftet für diejenigen Schäden, die Dritten aus einer Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Reinigungs- und Streupflicht (Winterdienst) der Stadt in Bezug auf die zur Verfügung gestellten städtischen Gebäude.

### 5. Finanzierung

- a) Die Stadt hat die Landesförderung für die offene Ganztagschule für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen.

Die Stadt zahlt dem Träger für die am Stichtag gemeldeten förderfähigen Ganztagsplätze eine Pauschale, die sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammensetzt. Diese beträgt für Regelkinder 2.317€ je Jahr und Kind. Hierin enthalten sind 1.237€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€.

Für Förderkinder wird eine Pauschale von 3.334€ je Jahr und Kind gewährt. Hierin enthalten sind 2.254€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€.

Die Beträge der Landesmittel werden jährlich um 3 v.H. angepasst.

- b) Die konkrete Höhe der Pauschale wird in einem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- c) Die Pauschale wird in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats an den Träger ausgezahlt.

## 6. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Schulträger von den Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt.

## **§ 6 Aufgaben des Trägers**

### 1. Personal

- a) Der Träger verpflichtet sich, zur Realisierung der Maßnahme eine ausreichende Anzahl an geeigneten Fachkräften zu stellen. Grundlage hierfür ist das jeweils an der Schule gemeinsam zwischen Schulleitung, Stadt und Träger beschlossene pädagogische Konzept. Dabei ist den Bestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII Rechnung zu tragen.
- b) Der Träger überträgt einer Fachkraft die pädagogische Leitung des Offenen Ganztags. Diese Aufgabe umfasst unter anderem die Vorgesetztenfunktion gegenüber dem innerhalb der Maßnahme tätigen außerunterrichtlichen Personal, die Koordination der Angebote und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- c) Pro Ganztagsgruppe wird in der Regel eine qualifizierte Fachkraft zzgl. weiterer Ergänzungsstunden eingesetzt. Das pädagogische Konzept der Schule ist hierbei zu berücksichtigen.
- d) Die im außerunterrichtlichen Angebot Beschäftigten sind Mitarbeitende des Trägers. Die Auswahl dieser Beschäftigten trifft der Träger. Der Träger übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht. Er kann diese Aufgabe an die pädagogische Leitung delegieren. Der Träger stellt sicher, dass das Personal für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote qualifiziert ist. Die Auswahl der Beschäftigten und der päd. Leitung bei Neueinstellung erfolgt durch den Träger im Benehmen mit der Schule.
- e) Der Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist der Stadt das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Verlangt die Stadt aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von Mitarbeitern des Trägers der Schule hat der Träger den Einsatz dieser Personen an der Schule zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung berechtigen würden.
- f) Setzt der Träger zur Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, diesen den Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu zahlen.

- g) Der Träger nimmt eigenverantwortlich die monatlichen Gehaltsabrechnungen vor und stellt die ordnungsgemäße Abführung von Abgaben, Steuern und Beiträgen sicher. Darüber hinaus obliegt es dem Träger, alle sonstigen personalrelevanten Angelegenheiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Diese Regelung findet entsprechend auch bei notwendigen Vertretungen im Krankheitsfall und Arbeitnehmerwechsel Anwendung.

## 2. Haftung

- a) Das außerunterrichtliche Angebot gilt als schulische Veranstaltung und ist ein Jugendhilfeangebot an der Schule. Die Aufsichtspflicht ist gemäß den schulrechtlichen Vorschriften und einschlägigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten. Die Aufsichtspflicht während der außerunterrichtlichen Angebote liegt beim Träger.
- b) Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Bezug auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Der Träger stellt den Schulträger von Ansprüchen wegen Schäden, die Dritte bei der Durchführung der Programme oder durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten erlitten haben und die der Träger bzw. das bei ihm angestellte Personal zu vertreten haben, frei.
- c) Der Träger übt die Verkehrssicherungspflichten über die Gegenstände aus, die er den Kindern zur Nutzung zur Verfügung stellt, insbesondere Spielmaterial sowie sonstige Gegenstände.

## 3. Elternvereinbarungen

Der Träger ist verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten entsprechend dem in der Anlage beigefügten Muster - einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Elternbeiträge werden von der Stadt zentral erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung.

## 4. Mittagessen

Der Träger verpflichtet sich, für die an der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein warmes Mittagessen anzubieten. Die Beiträge dafür werden unmittelbar von dem Träger mit den Eltern vereinbart, von ihm mittels Lastschrift eingezogen und abgerechnet. Ggf. mögliche Erstattungen des Beitrags zum Mittagessen (z.B. im Rahmen des Programmes BuT oder ähnlicher Programme) werden durch den Träger abgerechnet.

## 5. Nutzung der Räumlichkeiten

Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, die ihm die Stadt zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlassen hat, pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden und Mängel sind der Stadt -städtisches Gebäudemanagement- unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Träger haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden.

## 6. Finanzierung

- a) Der Träger erhält pro OGS-Platz und Schuljahr gemäß § 5 Nr. 5 dieses Vertrages eine festgelegte Zuwendung (Pauschale), die sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammensetzt.
- b) Verbindliche Bemessungsgrundlage für die Höhe der Pauschale sind die vom Träger zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres abgeschlossenen und der Stadt gemeldeten Elternverträge zzgl. der ggfs. nachträglich bewilligten Plätze und der Veränderungen bei den Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen zum Stichtag 15. März.
- c) Unterjährig nicht besetzte Plätze sind, soweit Anmeldungen vorliegen, unverzüglich zu besetzen.
- d) Dauerhafte Erhöhungen der Platzzahl / die Einrichtung neuer Gruppen sind aufgrund der erforderlichen Prüfungen hinsichtlich des Bestehens der notwendigen räumlichen Voraussetzungen möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 30. November eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu beantragen und nur mit Zustimmung der Stadt umsetzbar.
- e) Der Träger finanziert aus der Pauschale die Personal-, Sach- und Overheadausgaben, die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen. Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen Bewirtschaftung der Betriebsmittel. Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel hat der Träger der Stadt einen Verwendungsnachweis in Form der in Anlage 1 beigefügten Formulare vorzulegen. Termin für die Einreichung des Verwendungsnachweises ist der 30. September des laufenden Jahres. Um eine effizientere Mittelverwendung zu gewährleisten, dürfen standortgebundene Rücklagen i.H.v. 15% der Personalausgaben gebildet werden. Darüber hinaus gehende Rücklagen sind an die Stadt zurückzuerstatten. Nicht verwendete Mittel sind bei Beendigung der Maßnahme, beispielsweise einem Trägerwechsel, zurückzuzahlen und werden von der Stadt an den nachfolgenden Träger weitergeleitet. Rückforderungen des Landes wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel übernimmt der Träger.
- f) Der Träger verpflichtet sich gleichzeitig mit der Abgabe des unter Punkt e) genannten Verwendungsnachweises -also zum 30.09. des laufenden Jahres- einen Sachbericht vorzulegen. Die Mindestinhalte dieses Sachberichts sind in Anlage 2 aufgeführt.
- g) Die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt an den Träger ausgezahlten Gelder unterliegen einer strikten treuhänderischen Zweckbindung. Dem Träger ist bewusst, dass gemäß Runderlass „Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 eine strikte Zweckbindung für die Landesmittel besteht. Die kommunalen Mittel unterliegen gleichermaßen dieser Zweckbindung. Der Träger stellt die Einhaltung der Zweckbindung sicher. Eine Vermischung mit anderen Mitteln aus dem Gesamtbudget des Trägers ist nicht zulässig.
- h) Die Stadt ist berechtigt, analog den Regelungen der §§ 44 und 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach vorheriger Terminvereinbarung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Stadt auch Dritten gegenüber auszubedingen.

- i) Die Pauschale wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat durch die Stadt an den Träger überwiesen.

## **§ 7 Aufgaben der Schulleitung**

### **1. Kooperation**

In enger Kooperation mit dem Träger fördert die Schulleitung schwerpunktmäßig das Zusammenwachsen unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. Die Schulleitung stellt sicher, dass die dem außerunterrichtlichen Angebot zugewiesenen Lehrerstellenanteile verlässlich und im vollen Umfang umgesetzt werden. Bei Ausfall sorgt die Schulleitung für eine Vertretung. Schulleitung und Träger sorgen gemeinsam für einen störungsfreien Ablauf. Die Schulleitung und die pädagogische Leitung des Trägers haben vor Ort die Verantwortung für den Offenen Ganzttag und stimmen sich miteinander ab. Grundsätzlich nimmt die Schulleitung das Hausrecht wahr (§ 59 Abs. 2 Schulgesetz NRW), bedarfsweise geht es auf die pädagogische Leitung über. In Konfliktfällen bemühen sich beide Personen um die Schaffung einvernehmlicher Lösungen.

### **2. Raumnutzung**

Alle Klassen- und andere Schul- und Betreuungsräume, Mensa sowie schuleigene Außenflächen werden über den ganzen Tag von den Kindern genutzt (multifunktionale Nutzung von Räumen). Ein an den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bedarfen orientiertes Raumnutzungskonzept wird einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Träger entwickelt und vereinbart. Grundsätzlich steht das gesamte Schulgebäude für die Durchführung der Ganztagsangebote sowohl der Schule als auch dem Träger zur Verfügung. Die schuleigenen Sporthallen stehen dem Träger der OGS für zeitlich und inhaltlich klar umgrenzte Maßnahmen/Veranstaltungen am Nachmittag und während des Ferienprogramms zur Verfügung. Es erfolgt eine Abstimmung mit anderen Nutzern, insbesondere mit Sportvereinen.

## **§ 8 Aufnahmeverfahren**

1. Anträge auf Aufnahme in die OGS nehmen die Schulleitung oder der Träger entgegen. Antragsfrist ist der 31.01. eines jeden Schuljahres. Die Letztverantwortung zur Aufnahme liegt beim Träger.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers in das außerunterrichtliche Angebot des Trägers trifft der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Stadt. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten vom Träger schriftlich unterrichtet.
3. Die Entscheidung über eine Beendigung der Teilnahme an der offenen Ganztagschule treffen Träger, Schule und Stadt einvernehmlich; hierüber werden die Erziehungsberechtigten vom Träger schriftlich unterrichtet.

## **§ 9 Vertragsdauer / Kündigung**

1. Der Vertrag über die Gestaltung der offenen Ganztagschule beginnt regelmäßig zum 01.08. eines jeden Jahres, die Vertragslaufzeit ist unbefristet.
2. Er kann mit Wirkung zum 31.07. eines Jahres von der Stadt oder dem Träger gekündigt werden. In diesem Fall muss der Vertragspartner, der von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte, bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres eine Kündigung aussprechen. Die Kündigungsabsicht ist dem anderen Vertragspartner darüber hinaus spätestens 3 Monate im Voraus, also spätestens bis zum 30.09. schriftlich anzuzeigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, zwischen Kündigungsanzeige und Kündigung gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um eine weitere Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dazu sind mindestens zwei Mediationsversuche schriftlich zu dokumentieren, an denen alle Vertragspartner zu beteiligen sind.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen. Sowohl bei einer fristgerechten Kündigung als auch bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird zwischen den drei Vertragspartnern vertraglich eine Trennung innerhalb einer verbindlichen Frist vereinbart, die einen Betriebsübergang an einen neuen Träger und damit die nahtlose Fortführung von OGS-Betreuungsangeboten am Schulstandort sicherstellt.
4. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung, wegfallen. In einem solchen Fall sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
5. Die Kündigung gegenüber jedem Vertragspartner bedarf der Schriftform.
6. Der Vertrag wird auflösend bedingt geschlossen und ist hinfällig, wenn die Bezirksregierung den Antrag auf Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen oder/und den Antrag auf Zuwendung für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (Bundesprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“) negativ bescheidet.

## **§ 10 Datenschutz**

Personenbezogene Daten sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu behandeln. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Vertraulichkeit. Dies gilt auch über die Dauer der Kooperationsvereinbarung hinaus.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

### § 12 Sonstiges

Der Inhalt der folgenden Anlagen ist Gegenstand dieses Vertrages:

Anlage 1: Verwendungsnachweis bestehend:

- einem zahlenmäßigen Nachweis,
- einer Übersicht zum eingesetzten Personal,
- einem Sachausgabennachweis und
- einem Nachweis zu den Overheadkosten.

Anlage 2: Informationen zum Sachbericht

Bornheim, den .....

Für die Stadt:

Für den Träger:

---

Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

Für die Schule:

---

Schulleiter/in

## Anlage 1

Zahlenmäßiger Nachweis  
Schulstandort:

1 Einnahmen			
lfd. Nr.:	Bezeichnung	Teilsomme	Summe
<b>1.1</b>	<b>Σ Zuwendungen öffentliche Hand</b>		- €
1.1.1	Landeszuweisung	- €	
1.1.2	Landeszuweisung (Flüchtlinge)	- €	
1.1.3	Kommunaler Eigenanteil (verpflichtend)	- €	
1.1.4	Kommunaler Eigenanteil (freiwillig)	- €	
<b>1.2</b>	<b>Σ Betriebseinnahmen</b>		- €
1.2.2	Einnahmen aus Beiträgen für Teilnahme an offenen Angeboten	- €	
1.2.3	Sonstige Einnahmen	- €	
<b>1.3</b>	<b>Σ Zweckgebundene Spenden</b>	- €	- €
<b>1.4</b>	<b>Σ Zuschüsse Dritter</b>	- €	- €
2 Ausgaben			
lfd. Nr.:	Bezeichnung	Teilsomme	Summe
<b>2.1</b>	<b>Σ Personalausgaben</b>		- €
2.1.1	Personalausgaben		
<b>2.2</b>	<b>Σ sonstige ordentliche Ausgaben / Sach- und Dienstleistungen</b>		- €
2.2.1	Sachausgaben		
<b>2.3</b>	<b>Σ Overheadausgaben</b>		- €
3 Jahresabschluss			
lfd. Nr.:	Bezeichnung	Teilsomme	Summe
3.1	Σ Einnahmen	- €	
3.2	Σ Ausgaben	- €	
3.3	Abschlussergebnis		- €
3.4	Kontenstand des OGS-Standorts aus dem vorherigen Schuljahr		- €
3.5	Neuer Kontenstand am Ende des VN-Schuljahres		- €



Anlage 1:

Sachausgabennachweis - Schuljahr 2019 / 2020



Schulname:		Schulstandort:	
Aufgabenart:	Ausgabensummen in Euro:	Erläuterungen:	
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung	- €		
Beschäftigungsmaterial	- €		
Ausgaben für Projektangebote	- €		
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder	- €		
Personalbezogene Sachausgaben (z.B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)	- €	Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte	
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
<b>Gesamt:</b>	0,00 €		

**Hinweis:**  
 Ausgaben für Mitarbeiterveranstaltungen,  
 Abschreibungen, Reparaturen,  
 Instandhaltungen, Anschaffung von  
 Ausstattungsgegenständen, Ausgaben im  
 Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigung) sind  
 nicht zuwendungsfähig

Anlage 1:  
 Overheadkostennachweis - Schuljahr 2019 / 2020



Schulname:		Schulstandort:	
Aufgabenart:	Ausgabensummen in Euro:	Erläuterungen:	
Ausgaben für Koordination des Ganztages	- €		
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal	- €		
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
<b>Gesamt:</b>	<b>0,00 €</b>		



Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:

Beschreibung welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder-bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,

Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,

Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für kapitalisierte Lehrerstellen erbracht haben,

Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote,

Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),

Angaben zur Teilnehmer und Gruppenstruktur,

Angaben zur Raumsituation,

Angaben zu Kooperationen mit Dritten.